

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
für die Erweiterung der Betriebseinheit BE 9 durch Errichtung und Betrieb der
Kälteanlage G zur Kaltwassererzeugung
der Firma Sachsenmilch Leppersdorf GmbH
am Standort Leppersdorf
GZ.: 44-8431/2718**

Vom 20. März 2024

Die Landesdirektion Sachsen hat der Sachsenmilch Leppersdorf GmbH, An den Breiten, 01454 Wachau OT Leppersdorf, mit Datum vom 7. November 2023, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 202) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung zur Erweiterung der Betriebseinheit BE 9 durch Errichtung und Betrieb der Kälteanlage G zur Kaltwassererzeugung in 01454 Wachau OT Leppersdorf, An den Breiten, Gemarkung Leppersdorf, Flurstück 496/2 mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

1 Entscheidung

- 1.1 Der Sachsenmilch Leppersdorf GmbH wird gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und den Nrn. 7.34.1, 1.1, 1.2.3.1 und 10.25 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die wesentliche Änderung des Milchverarbeitungswerkes am Standort in 01454 Wachau OT Leppersdorf, An den Breiten, Gemarkung: Leppersdorf, Flurstück 496/2 erteilt.

- 1.2 Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb der Kälteanlage G zur Kaltwassererzeugung für Prozess- und Medienverbraucher in den Produktionsbereichen Frische 2 und Frische 3. Im Einzelnen umfassen die Änderungen folgendes:
- Aufstellung der Kälteanlage G im Gebäude 37
 - Kälteerzeugungsanlage bestehend aus 3 Kältemittelverdichtern mit einer Kälteleistung von insgesamt 9 MW, 3 Stück Verdunstungsverflüssigern, Ölkühlern, Abscheidern, Verbindungsrohrleitungen, Wärmetauscher, Elektroschaltschrank inklusive Steuertransformator und
 - NH₃-Füllmenge von 4.000 kg
- 1.3 Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt 2 genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen und die unter Abschnitt 3 genannten Nebenbestimmungen.
- 1.4 Die Kosten dieser Entscheidung trägt die Sachsenmilch Leppersdorf GmbH.

- 1.5 Der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] ist binnen eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides unter Verwendung der angegebenen Bankverbindung (Abschnitt 5) zu entrichten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und den zugehörigen Antragsunterlagen liegt

vom 12. April 2024 bis 26. April 2024

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden:

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden,
Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse: https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=14256&art_param=664&q=1 einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I S. 202) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Diese Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Dresden, den 20. März 2024

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter